



Unterrichtsbetrieb im Dezember 2020	
<p><u>Masken-Pflicht auf dem Schulgelände und im Schulbus</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ja, für alle Personen auf allen Begegnungsflächen (wie z.B. Unterrichtsräume, Räume für die Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten). ➤ Im Schulbus <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen. b) Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. c) Für Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. d) Für Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. e) Für Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).
<p><u>Schulschließung</u></p>	<p>Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen grundsätzlich nicht.</p>

Anordnungen nach der BaylfSMV	
<p><u>Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Durch die Kreisverwaltungsbehörde ➤ Kommt nur für einzelne Schulen in besonders gelagerten Einzelfällen in Frage. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m auch im Klassenzimmer (bei durchgängigem Präsenzunterricht) eingehalten werden kann.



Maßnahmen ab dem 09. Dezember 2020 (§ 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und § 25 Satz 1 Nr. 3 der 10. BayIfSMV)	
<u>Beibehaltung des Präsenzunterrichts</u>	In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der allgemeinbildenden Schulen wird der Präsenzunterricht beibehalten, sofern nicht die örtlichen Behörden im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.
<u>Inzidenz kleiner bzw. gleich 200</u>	Grundschulen bleiben vollumfänglich im Präsenzunterricht.
<u>Inzidenz mehr als 200</u>	Grundschulen verbleiben vollumfänglich im Präsenzunterricht, sofern nicht die örtlichen Behörden im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.
<u>Verfahren</u>	<p>Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Überschreitung des Inzidenzwerts unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>Spätestens hierdurch wird auch das Staatliche Schulamt informiert.</p> <p>Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. Die Schulen erhalten eine gewisse Vorlaufzeit, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den Distanzunterricht zu ergreifen.</p> <p>Die Pflicht zur Umsetzung von Wechselunterricht bzw. Distanzunterricht gilt ab dem auf die Überschreitung des Inzidenzwerts folgenden Tag.</p> <p>Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten, ➤ die Einteilungen der Schülerinnen und Schülern nach Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein) ➤ ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Wechselunterricht und ➤ die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf Distanzunterricht im Wechselmodell.



Weitergehende Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall:

- auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort für jede einzelne Schule.
- Die Entscheidung ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden und kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese z. B. **anordnen**, dass
 - a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganzttag bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder
 - b) der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung, jeweils als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt werden.
- Die Einführung des Mindestabstands von 1,5 m kann nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen.
- Da Kinder im Alter bis 10 bzw. 12 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, ist daher insbesondere zu prüfen, ob beispielsweise Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von etwaigen gemäß Satz 1 getroffenen Anordnungen ausgenommen werden können.
- Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Schulaufsicht.
- Ansprechpartner für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist dabei das örtliche staatliche Schulamt
- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten und hat die Entwicklung des Inzidenzwertes eine sinkende Tendenz, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 10. BayIfSMV im Wege der Allgemeinverfügung zulassen.

Zuständigkeiten

Anordnung sämtlicher Maßnahmen

- Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin Schulamtes u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden.
- Sofern ein Wechselunterricht erforderlich wird und infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort. Dabei soll zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schülerinnen und Schülern der jeweiligen

Hygiene und Organisation – Corona-Virus - Stand: 11.12.2020



	<p>Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewährt werden. Ebenso sind Abschlussklassen vordringlich zu behandeln; hierzu zählt auch die Jahrgangsstufe 4.</p> <p>➤ Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.</p>
Hygienemaßnahmen	
<u>Betretungsverbot für infizierte Personen</u>	<p>Als Grundsatz gilt: Personen, die</p> <p>a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder</p> <p>b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,</p> <p>dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 14 (vgl. unten).</p>
<u>Persönliche Hygiene</u>	<p>a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden);</p> <p>b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m)</p> <p>c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)</p> <p>d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt</p> <p>e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund</p> <p>f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)</p>
<u>Raumhygiene</u>	<p><u>Lüften</u></p> <p>➤ Mindestens alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen</p> <p>➤ CO₂-Ampeln können dazu beitragen, den richtigen Zeitpunkt für eine Notwendigkeit des Lüftens zu bestimmen.</p> <p><u>Trennwände</u></p> <p>➤ Trennwände können vor Tröpfchen schützen, behindern jedoch die Luftzirkulation beim Lüften.</p> <p>➤ Trennwände dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt.</p>



	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich.
<u>Reinigung</u>	<ul style="list-style-type: none"> a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i.R.d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch. b) Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen. c) Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
<u>Hygiene im Sanitärbereich</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. ➤ Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. ➤ Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. ➤ Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder –seifen.
Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen	
<u>Mindestabstand</u>	<ul style="list-style-type: none"> a) Generell soll auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden b) Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden, wenn von der Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Anordnung getroffen wurde. Es ist somit, abgesehen von den vorher genannten Einschränkungen grundsätzlich ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten sind zu berücksichtigen.



- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">c) Auf einen Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.d) Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen.e) Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:f) Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Religions- oder Ethikunterricht; DaZ), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo – z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 m (AG-Schulgarten)g) In den Klassen- und Kursräumen sollen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden (möglichst Einzeltische, frontale Sitzordnung).h) Nach Möglichkeit Verzicht auf Klassenzimmerwechsel; Nutzung von Fachräumen (z. B. Religion, Werken, Sport) ist jedoch möglich.i) optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräumej) Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist an allen Schularten bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist, vorbehaltlich anderslautender Anordnungen und mit Ausnahme von Arbeiten, die ein kurzzeitiges Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung erfordern, ist ein Mindestabstand nicht nötig. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.k) versetzte Pausenzeiten und/oder Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof; sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.l) Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen Personenansammlungen zu vermeiden; nach dem Unterrichtsende angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen |
|--|--|



Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	
<u>Tragen einer MNB nicht möglich</u>	<p>a) Die Schulleiterin ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich.</p> <p>b) In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.</p> <p>c) Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll – soweit möglich – auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).</p>
<u>MNB</u>	<p>Basierend auf einer Neubewertung des LGL werden nun die Anforderungen an eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung aus infektionshygienischer Sicht wie folgt präzisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Da Aerosole deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. ➤ Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. ➤ Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert. ➤ Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt. ➤ Das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten. ➤ Wird der Verpflichtung zum Tragen einer MNB, nicht nachgekommen, so muss der Schüler von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden; eine Teilnahme am Unterricht bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 29 Nr. 15 der 10. BaylFSMV). ➤ Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. ➤ Auch während des Unterrichts bzw. der Mittagsbetreuung soll für Tragepausen/Erholungsphasen gesorgt werden. (Auf Pausenflächen mit Mindestabstand, beim Stoßlüften ...)



	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden muss und kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb während der Tragepause einen geringeren Abstand als 1,5 m zueinander haben. (Dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal)
Infektionsschutz im Fachunterricht	
<u>Sportunterricht</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ An allen bayerischen Schulen wird der praktische Sportunterricht bis voraussichtlich 18. Dezember 2020 ausgesetzt.
<u>Musikunterricht</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Form zu reinigen ➤ Zudem ist das Hände waschen vor und nach der Benutzung von Instrumenten mit Flüssigseife erforderlich ➤ Kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten ➤ Singen eines kurzen Liedes ohne Einhaltung des Mindestabstandes mit MNB ➤ <u>Singen in Gruppen ist bis auf Weiteres nicht möglich</u>
<u>Mittagsbetreuung</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. ➤ Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grundschulen liegt beim jeweiligen Träger, dieser hat auch ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zu erstellen. ➤ Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. ➤ Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. ➤ Die Durchführung von Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.
<u>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. ➤ Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. ➤ Nach den Unterrichtstagen sind im Falle von Konferenzen oder Besprechungen ausschließlich online-Formate zulässig. ➤ Dies gilt entsprechend für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien.



- Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO) wird hingewiesen

Personaleinsatz

- Keine Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes des gesamten schulischen Personals
- Möglichkeit sich in jeder Situation, durch Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.
- Hinweise zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen an die Schulen gesondert.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote
- Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen.
- Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.
- Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur genehmigt werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.
- Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.



- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.
- Die Regelungen zum Hausunterricht bleiben hiervon unberührt.

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch Schülerinnen und Schülern der Grundschulen weiterhin möglich.
- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- Der fieberfreie Zeitraum soll 48 Stunden betragen.
- Auf Verlangen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters müssen die Eltern /Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen.
- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) ist eine Tätigkeit des unterrichtenden und nicht-unterrichtenden Personals erst möglich, wenn mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.
- Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR- oder AG-Test) oder einer ärztlichen Bescheinigung ist auch eine vorzeitige Tätigkeit möglich.
- Krankes unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall muss zu Hause bleiben und darf nicht eingesetzt werden.
- Es darf die Tätigkeit erst wieder aufnehmen, wenn das Personal bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.
- Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen.
- Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich.



- Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen.
- Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Reguläres Vorgehen in allen Klassen

- Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler während der regulären Unterrichtsphase mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird für die jeweilige Schulklasse bzw. Lerngruppe sofort ab Diagnose für fünf Tage die Quarantäne bzw. Kohortenisolation durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- Mit dem Tag der Diagnosestellung (= Bekanntwerden des positiven Testergebnisses) beginnt die Kohortenisolation (siehe https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/12/20201205_infoblatt_kohortenisolation-schueler.pdf).
- Am fünften Tag sollen die unter Kohortenisolation stehenden Schülerinnen und Schüler mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test im Rahmen der vorhandenen Testmöglichkeiten getestet werden.
- Die negativ getesteten Schülerinnen und Schüler werden wieder zum Unterricht zugelassen.
- Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist der Schulleitung unaufgefordert eine „Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2“ vorzulegen oder zu übermitteln.

Vorgehen bei Lehrkräften

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt.
- Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.
- Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Erste Hilfe

- Einmalhandschuhe
- MNS (zwei bis drei übereinander) für Ersthelfer und hilfebedürftige Person
- Beatmungsmaske mit Ventil (Taschenmaske)